



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

2) Polizei-Ordnung von Bischof Dietrich Adolph. 1655

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

## Nr. 2.

Polizei-Ordnung von 1655, erlassen von Bischof Diete-  
rich Adolph.

(Sammlung I. S. 6.)

## Cap. 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Stege, sollen jeden Orts in gutem Esse gehalten werden, von denjenigen, welche des Orts das Wegegeld erheben, oder denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Gute beiderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden nach Ermäßigung zu schwer fallen sollte, mögen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch dero Hülff solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstossenden ob, an welcher Seite es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch daß die anderen Nachbarn, welche sowohl dießseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihme darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufsicht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherrn und Junckeren, wie dann Bürgermeistere und Rath in den Städten, jährlich in den österlichen Feyertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehren und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonsten verdorben seyn mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeyertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiß mit Sechs Marken, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölf Marken Straf Unserem Fisco büßen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde, so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß gefahren, die an den Wegen befindlichen Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeistern, Landvögten, Vögten und Vogräfen soll auch jedes Jahr einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unseres Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

### Nr. 3.

#### Landesordnung, wodurch die Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedicung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehendfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenige, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglich vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragender Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dargegen einreißender Mißbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zuge tragen, und verursacht, daß in berührter Mißbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Aecker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehendes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehendt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Aecker, auf den anderen, bis zum zehenden gezählet werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjeko geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, daher auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehenden Verschmälerung gereichig ist, daß die Se-